

Die neue elektronische Patientenakte (ePA) ab 2025: Sachstand, Hinweise und Empfehlungen



Nach derzeitigen Informationen scheint das Bundesgesundheitsministerium (BMG) an einem Start der „ePA für alle“ am 15. April 2025 festhalten zu wollen und hat dazu einen Rollout-Plan angekündigt. Möglich ist, dass die Praxen bundesweit die neue ePA in einer verlängerten Testphase freiwillig nutzen können.

Nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe der PRO ist der Sachstand gegebenenfalls ein veränderter. Wir werden dazu aktuell auf unserer Internetseite www.kvsda.de informieren.

Auch eine sogenannte verlängerte Testphase kann aus Sicht der KVSA – wie schon in unserer [Pressemitteilung](#) vom 18. Februar 2025 zusammengefasst – nur erfolgen, wenn in technischer wie auch in organisatorischer Hinsicht keine unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen der Praxisabläufe bezogen auf die jeweiligen Versorgungsaufträge und damit zu Hemmnissen für die Behandlungen der Patienten entstehen.



Angesichts der anhaltenden Debatte um die vom Chaos Computer Club aufgedeckten Sicherheitslücken bei der ePA entwickelt die gematik in enger Abstimmung mit dem BSI Lösungen zum Schließen der Sicherheitslücken. Die Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) müssen erfüllt sowie auch die Bedenken der Bundesdatenschutzbeauftragten ausräumt werden, bevor die ePA bundesweit ausgerollt wird.

Zudem besteht Einigkeit im KV-System und wird auch vom BMG verlautbart, dass vor einem Rollout alle noch erforderlichen Sicherheits-Updates installiert sein müssen und diese Sicherheit

abschließend auch von Seiten des BSI bestätigt sein muss.

In dieser Ausgabe der PRO möchten wir mit Blick auf den geplanten Rollout einzelne, im Praxisalltag immer wiederkehrende Fragen zur „ePA für alle“ aufgreifen und beantworten:

Muss ein Vertragsarzt bzw. Psychotherapeut die ePA zeitintensiv für jede Behandlung durchlesen / durcharbeiten?

Eine Pflicht zum routinemäßigen, umfassenden „Durcharbeiten“ der ePA vor jeder Behandlung gibt es für die Vertragsärzte und Psychotherapeuten nicht.

Die ePA kann eine sinnvolle Unterstützung und ein zusätzliches Kommunikationsmedium im konkreten Behandlungsgespräch mit dem Patienten sein (eArztbriefe, Medikationsliste, bildgebende Verfahren etc.). Die Sichtung einer ePA ergibt sich folglich nicht ohne einen fachlichen Anlass.

Kann der Arzt bzw. Psychotherapeut dem Inhalt der ePA vertrauen?

Die ePA ist eine patientengeführte Akte. Der Patient entscheidet aus dieser Selbstbestimmtheit heraus, ob und wie seine ePA genutzt wird, welcher Praxis oder Einrichtung er den Zugriff erteilt oder verweigert. Sofern technisch die Möglichkeit besteht, können einzelne Dokumente durch den Patienten verborgen oder gelöscht werden. Ein Verbergen eines Behandlungsdokumentes ist entweder gesamthaft für alle möglich oder auch nur für einzelne Praxen oder Einrichtungen.

Es gilt zu Gunsten jedes Arztes oder Psychotherapeuten, dass dieser darauf vertrauen darf, was über den gewährten Zugriff für diesen in der jeweiligen ePA einsehbar ist. Dieser Stand wird vom Praxisverwaltungssystem auch protokolliert und ist insofern nachvollziehbar und unveränderbar. Somit

kann aber nicht von einer Vollständigkeit ausgegangen werden.

Weiter gilt nach wie vor, dass das persönliche Anamnesegespräch die zentrale Grundlage jeder Behandlung ist. Haftungsrechtliche und verlässlichste Grundlage für jeden Arzt bzw. Psychotherapeuten ist ebenfalls unverändert die eigene berufsrechtlich vorgesehene Behandlungsdokumentation.

Müssen die Praxen auch alte Befunde einflegen, die der Patient auf Papier mitbringt?

Das Einfügen von Behandlungsdokumenten in Papierform, z. B. alte Arztbriefe, Befunde und eigene Dokumente, ist nicht Aufgabe der Praxen. Versicherte haben einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass ihre Krankenkasse solche Dokumente digitalisiert. Möglich ist dies zweimal innerhalb von 24 Monaten für jeweils bis zu zehn Dokumente.

Auch die Versicherten können diese Dokumente selbst einstellen, wenn sie die ePA-App ihrer Krankenkasse nutzen.

Kann die ePA auch befüllt werden, wenn der Patient nicht (mehr) in der Praxis ist?

Mit dem Stecken der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) in das Kartenterminal erhält die Praxis automatisch für einen Zeitraum von 90 Tagen Zugriff auf die Inhalte der ePA. Dieses Zugriffsrecht besteht fort, wenn der Patient die Praxis verlassen hat – vorausgesetzt, der Patient ändert nichts an der Zugriffsberechtigung.

Führt die ePA zu einer neuen, verschärften Haftung für den Arzt bzw. Psychotherapeuten?

Eine berufsrechtlich vorgesehene, aussagekräftige Behandlungsdokumentation ist und bleibt entscheidend bei einer gegebenenfalls erfolgenden Haftungsfrage.

Dient die ePA einer Ausspähung bzw. eines Weiterverkaufes von Daten an Dritte?

Die Sicherheitsarchitektur der ePA ist – gesetzlich im Sozialgesetzbuch (SGB) V vorgegeben – so konzipiert, dass nur die Patienten selbst sowie weitere durch den Patienten zum Zugriff Berechtigte wie das medizinische Personal in die jeweilige ePA schauen können. Ein Zugriff von Dritten wird mit umfangreichen technischen und organisatorischen Maßnahmen verhindert. Während der Übertragung in die ePA werden alle Dokumente nach internationalen Standards verschlüsselt und in der sogenannten Vertrauenswürdigen Anwendungsumgebung der ePA verarbeitet. Zur Ablage werden die Dokumente mit einem individuellen Datenablaßschlüssel verschlüsselt. Dritte, die verantwortlichen Krankenkassen und Betreiber der Systeme haben keinen Zugriff auf diese Schlüssel und können die Dokumente dementsprechend nicht einsehen.

Eine nicht zweckgebundene, nicht zulässige Verwendung von Gesundheitsdaten aus der ePA verstößt gegen gesetzliche Grundlagen im SGB V sowie gegen den Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie dem SGB X.

Was ist bei der Nutzung der ePA für Kinder zu beachten?

Für Kinder unter 15 Jahre verwalten Eltern die ePA.

Vertragsärzte und Psychotherapeuten sind berechtigt, bei sich ergebenden Anhaltspunkten wie Sorgerechtsunstimmigkeiten, Kindswohlgefährdung oder eine begründete Vermutung des Verstoßes gegen das Selbstbestimmungsrecht der unter 15-Jährigen eine belastbare bzw. rechtlich eindeutige Klärung des Familienproblems einzufordern.

Empfehlung und Hinweise für die Praxen:

- ▶ Verwenden Sie bei einer verlängerten Testphase, an der Ihre Praxis freiwillig teilnimmt, zur grundlegenden Information der Patienten den bundeseinheitlichen Aushang. Diesen finden Sie zum Selbstausdrucken unter [>> Service >> Service für die Praxis >> Digitale Praxis >> Anwendungen >> ePA](http://www.kbv.de). Bringen Sie den Ausdruck für jedermann gut sichtbar in Ihrer Praxis an.
- ▶ Nutzen Sie die von den Anbietern der einzelnen Praxisverwaltungssysteme zur „ePA für alle“ angebotenen Schulungen und Informationsmaterialien.





**LIEBE PATIENTINNEN,
LIEBE PATIENTEN,**

Sie haben eine elektronische Patientenakte. Dann sind wir gesetzlich verpflichtet, Daten aus ihrer aktuellen Behandlung in Ihre elektronische Patientenakte (ePA) einzustellen. Das sind Befundberichte zu aktuellen Untersuchungen und Therapien, die wir bei Ihnen durchgeführt haben. Das sind Laborbefunde, aber auch Arztrückschriften, die wir an Ihre mitbehandelnden Ärzte schicken. Weitere Daten aus Ihrer aktuellen Behandlung stellen wir auf Anfrage für Sie ein, wenn sie uns elektronisch vorlegen und von unserer Praxis erhoben wurden.

Wir möchten Sie außerdem darüber informieren: Sie haben das Recht zum Widerspruch. Das ist gut zu wissen, vor allem wenn es um besonders sensible Informationen geht. Das sind insbesondere Daten bei psychischen Erkrankungen, sexuell übertragbaren Infektionen und Schwangerschaftsbetrüchen. Sollten Sie eine Übertragung dieser Daten in Ihre elektronische Patientenakte nicht wünschen, sprechen Sie uns bitte an.

Ihr Praxisteam

BEI FRAGEN RUND UM IHRE ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE
HILFT IHNEN IHRE KRANKENKASSE WEITER:
www.gematik.de/anwendungen/epa/epa-aktuell/epa-app

Solange offenkundige Anhaltspunkte nicht eindeutig geklärt sind, darf eine Befüllung der ePA verweigert werden – genauso wie Ansprüche auf Auskunft und Kopien aus der Behandlungsdokumentation nach § 630 g Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Wer haftet bei Cyberangriffen auf die ePA?

Die Zuständigkeit für die Informations sicherheit und den Datenschutz bezogen auf die ePA und die darin gespeicherten Daten obliegt rechtlich den jeweiligen Krankenkassen.

- ▶ Weitere Fragen und Antworten rund um die ePA finden Sie unter [>> Service >> Digitale Praxis >> Anwendungen >> ePA >> ePA – Fragen und Antworten](http://www.kbv.de)



Hier – und natürlich in den kommenden PRO-Ausgaben – finden Praxen weitere Informationen zur ePA:

- KVSA: [>> Praxis >> IT in der Praxis >> TI-Anwendungen >> ePA](http://www.kvsa.de)
- KBV: [>> Service >> Service für die Praxis >> Digitale Praxis >> Anwendungen >> ePA](http://www.kbv.de)
- gematik: [>> Anwendungen >> ePA >> ePA für alle](https://www.gematik.de)

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie weitere Informationen? Gern können Sie sich an den IT-Service der KV Sachsen-Anhalt unter it-service@kvsa.de bzw. unter Telefon 0391 627-7000 wenden.

▪ KVSA